

7. Handelt ein Angestellter unlauter, der sich durch ein zu diesem Zweck erhaltenes Geschenk bestimmen läßt, dem Geber auch weiterhin in dem bisherigen Umfang Aufträge zuzuteilen?

II. Strafsenat. Urt. v. 19. November 1931 g. S. II 409/31.

I. Schöffengericht Berlin-Tempelhof.

II. Landgericht II Berlin.

Gründe:

Die Strafkammer sieht als erwiesen an, daß H. die im Urteil angegebenen Zuwendungen an den damals bei der Firma U. angestellten Angeklagten gemacht habe, damit ihm dieser bei den Aufträgen der genannten Firma auf Papierlieferungen eine Bevorzugung verschaffe, und daß sich der Angeklagte bei der Annahme der Zuwendungen dieser Sachlage bewußt gewesen sei. Sie hält gleichwohl den Tatbestand des § 12 UnlWG. nicht für gegeben, weil H. die von ihm erstrebte Bevorzugung nicht durch ein unlauteres Verhalten des Angeklagten habe erreichen wollen. Diese Annahme begründet sie mit der Ermägung, daß H. schon vorher, und zwar ohne Zutun des Angeklagten, unter die Papierlieferanten der Firma U. aufgenommen worden sei, mithin durch die Zuwendungen an den Angeklagten nur der Gefahr habe vorbeugen wollen, daß ihm der bereits erungene Vorteil entgegen seiner berechtigten Erwartung von einer anderen Firma wieder aus der Hand genommen werde. Das Bestreben, die erlangte Lieferanten-Stellung zu bewahren, verstoße aber, im Gegensatz zu der Bemühung, einen Mitbewerber aus dessen bisheriger Lieferanten-Stellung erst zu verdrängen, nicht gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Kaufleute der Papierbranche und könne daher nicht als unlauter angesehen werden.

Diese Ausführungen geben zu rechtlichen Bedenken Anlaß.

Allerdings liegt in dem Bestreben eines Kaufmanns, sich seinen bisherigen Kundenkreis zu erhalten, an sich nichts, was gegen Anstand und gute Sitte im geschäftlichen Wettbewerb verstieße. Das ist übrigens bei dem weitergehenden Bemühen, den bisherigen Kundenkreis zu erweitern, ebenso, wiewohl dieses in der Regel nicht anders als auf Kosten der Mitbewerber verwirklicht werden kann. Sowohl das eine wie das andere Beginnen bildet auf dem Boden der bestehenden Gewerbefreiheit ein völlig einwandfreies Unter-

fangen. Demgemäß ist es ohne Zweifel grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn ein Kaufmann den Angestellten einer Firma, die bisher von ihm Waren bezogen hat, dahin zu beeinflussen sucht, daß sie dies auch in Zukunft tue, und wenn der Angestellte einer solchen Einwirkung nachgibt. Aber diese Regel schließt nicht aus, daß die Verfolgung des bezeichneten, an und für sich berechtigten Zieles und die dazu gewährte, als solche ebenfalls nicht tadelnswerte Mitwirkung des betreffenden Angestellten im Einzelfalle dennoch auf Grund besonderer Umstände nach den Anschauungen der gerecht und billig denkenden Mitbewerber gegen die Grundsätze und Anforderungen des redlichen Verkehrs verstößt. Als ein solcher Umstand ist es insbesondere anzusehen, wenn der Kaufmann zur Erreichung seines für sich betrachtet einwandfreien Zweckes einen Weg beschreitet, den der ehrbare Geschäftsmann als unzulässig und sittenwidrig von sich weist. Der ehrbare Kaufmann verwirft aber für den Regelfall allgemein jeden Versuch, bei dem Kampf um die Aufträge einer Firma seine Mitbewerber anstatt durch die Vorzüge der Ware, durch günstigere Preisgestaltung, durch geschickte Reklame und dergleichen allein durch Bestechung eines Angestellten dieser Firma aus dem Felde zu schlagen.

Dem Angestellten, dem zu einem solchen Zwecke eine Zuwendung angeboten oder gewährt wird, wird damit ein unlauteres Verhalten zugemutet. Denn durch die Annahme der Zuwendung soll und wird er sich dem Geber verpflichtet fühlen und sich innerlich gedrängt sehen, dessen bei der Zuwendung gehegte Erwartungen nicht zu enttäuschen. Dadurch aber und durch den verständlichen Wunsch, den ihm gewährten oder in Aussicht gestellten leichten Gewinn nicht einzubüßen, wird er leicht der Versuchung anheimfallen, sich bei der Auswahl unter den eingegangenen Angeboten sämtlicher Mitbewerber bewußt oder unbewußt anstatt von sachlichen Erwägungen allein oder doch jedenfalls wesentlich mit von der Rücksicht auf die ihm gewährte Zuwendung leiten zu lassen. Infolge davon werden wieder die übrigen Mitbewerber, sobald sie die Sachlage erfahren oder auch nur argwöhnen, vor die Frage gestellt, ob sie von vornherein auf jede Aussicht, ihre Angebote berücksichtigt zu sehen, verzichten oder aber zu demselben verwerflichen Mittel wie der bisher unter ihnen Begünstigte greifen, vielleicht sogar, um diesen desto sicherer zu überwinden, ihrerseits noch höhere Zuwendungen als bisher jener an den Angestellten machen

sollen. Es ist ein unlauteres Verhalten, wenn ein Angestellter die dargelegten Folgen in den Kauf nimmt, nur um für sich selbst einen wirtschaftlichen Vorteil auf Kosten anderer herauszuschlagen.

Hieran ändert es allein noch nichts, wenn der Angestellte durch die Zuwendungen lediglich veranlaßt werden soll, bei der künftigen Verteilung der Lieferungsaufträge den Geber in dem gleichen, nicht in einem größeren Umfange als bisher zu berücksichtigen. Etwas Gegenteiliges ist auch in der Entscheidung des Reichsgerichts III 1310/13 vom 9. März 1914 (abgedruckt in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“, 20. Jahrgang S. 103), auf die sich die Strafkammer beruft, nicht ausgesprochen. In dem damals entschiedenen Falle handelte es sich um Vorteile, die lediglich ein Entgelt für die glatte Erledigung eines einzelnen schon so gut wie abgeschlossenen Geschäfts darstellen sollten, und der durchschlagende Grund für die Freisprechung des damaligen Angeklagten war, wie am Schlusse des Urteils ausdrücklich betont wird, der, daß der Geschenkgeber zur Zeit der Zuwendung überhaupt nicht mehr mit einem Kreise von Mitbewerbern zu rechnen brauchte. Eine solche Sachlage ist in dem vorliegenden Falle nach den bisherigen Feststellungen der Strafkammer nicht gegeben. Zwar geht diese davon aus, daß die Firma U. kein anderes Papier als solches der Firma M. & G. haben wollte, und daß ihr dies — von ihrer früheren alleinigen Lieferantin, der Firma S. & L., abgesehen — nur H. liefern konnte; hiernach bestand aber immerhin noch zwischen diesem und der Firma S. & L. ein Wettbewerb. Weiter stellt die Strafkammer zwar fest, daß 1924 zwischen der Firma U. und der Firma S. & L. eine Verstimmung entstanden sei, und daß die Firma U. infolge hiervon den Wunsch gehabt habe, das bisherige Monopol der Firma S. & L. zu beseitigen und darum neben ihr noch eine andere Firma an der Lieferung zu beteiligen; es erhellt jedoch nicht, ob diese Verstimmung und dieser Wunsch auch in den Jahren 1925 und 1926 fortbestanden haben, und ob die Firma U. noch in diesen beiden Jahren entschlossen war, die Firma S. & L. auf einen bestimmten Bruchteil der gesamten Papierlieferung zu beschränken. Im übrigen wäre der Tatbestand des § 12 UnlWG. schon gegeben, wenn H. seinerseits — obschon irrtümlicherweise — mit der Möglichkeit gerechnet hätte, daß die Firma U. in Zukunft vielleicht geneigt sein könnte, die gesamte Lieferung wieder wie früher an die Firma S. & L. zu vergeben oder andere, bisher unberücksichtigt gebliebene Firmen

heranzuziehen, und seine Absicht gerade dahin ging, eine solche Möglichkeit durch die Zuwendungen an den Angeklagten auszuschließen, und dem Angeklagten dieß bekannt gewesen wäre.